
Förmliche Festlegung der Ergänzung des Sanierungsgebietes "Sophienstraße"

vom 03.06.1992

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/92 vom 19.10.1992, S. 4

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142 Abs. 2 und 3 Satz 1 246a des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jena in ihrer Sitzung am 03.06.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Ergänzung des Sanierungsgebietes

Das nachfolgend näher beschriebene Gebiet wird in das bisherige Sanierungsgebiet "Sophienstraße" einbezogen.

Es wird hiermit förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

Ergänzung des Sanierungsgebietes "Sophienstraße"

Der ergänzte Bereich umfaßt das Grundstück Nollendorfer Straße 17 Flur 12, Flurstück 135/2 und hat eine Größe von ca. 0,4 ha.

Es wird umgrenzt:

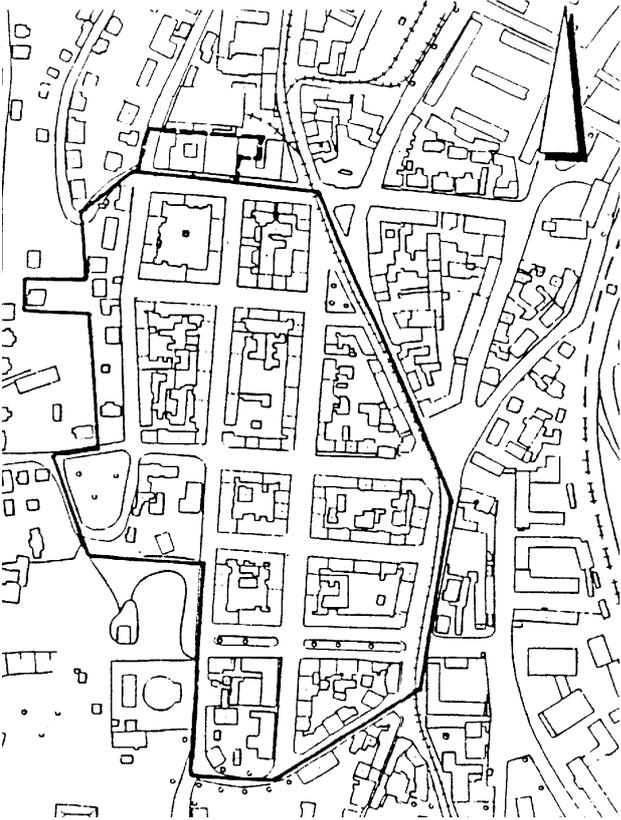
- im Norden durch die Gebäude der Städtischen Nahverkehrsgesellschaft mbH
- im Osten durch das Ärztehaus Dornburger Straße
- im Süden durch die Nollendorfer Straße
- im Westen durch die Thomas-Mann-Straße

Der ergänzte Bereich ist auf dem Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer Strichlinie umgrenzt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen werden unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.



————— **Abgrenzung des Sanierungsgebietes**
----- **Abgrenzung des Erganzungsgebietes**